

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

1. September 2020
/Del

A 281 / 2020

**Corona:
Änderung und Verlängerung der Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aktuell hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) die Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 geändert und ihre Geltungsdauer verlängert. Dies betrifft die folgenden Verordnungen:

- Corona-Schutzverordnung (**Anlagen 1 und 2**)
- Corona-Einreiseverordnung (**Anlage 3**)
- Corona-Betreuungsverordnung (**Anlagen 4 und 5**)

Neben der Einführung einer lokalen Corona-Bremse, um passgenau und noch schneller in betroffenen Kommunen auf ein erhöhtes lokales Infektionsgeschehen reagieren zu können, gelten ab 1. September 2020 neue Regeln für die Genehmigung von Veranstaltungen sowie in Schulen. Hierfür werden die Bestimmungen zur grundsätzlichen Maskenpflicht auf dem Schulgelände verlängert. Die zunächst vorsorglich eingeführte Pflicht, auch am Sitzplatz im Unterricht an weiterführenden und beruflichen Schulen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, kann mit Ablauf des 31. August 2020 auslaufen.

Die geänderten Verordnungen treten zum 1. September in Kraft. Die Geltungsdauer aller drei Verordnungen wird einheitlich bis zum 15. September 2020 verlängert.

Corona-Schutzverordnung:

Mit der Aktualisierung der Corona-Schutzverordnung (**Anlage 1**) hat das Land Regelungen für eine lokale Corona-Bremse in die Verordnung aufgenommen (neuer § 15a „Regionale Anpassung an das Infektionsgeschehen“). Danach gilt künftig folgende Regelung: Wenn die 7-Tage-Inzidenz in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt über 35 steigt, müssen die betroffenen Kommunen, das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG.NRW) und die zuständige Bezirksregierung umgehend weitere passgenaue Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens abstimmen und umsetzen. Hierdurch soll frühzeitig auf das lokale Infektionsgeschehen reagiert werden. Eine weitere Stufe wird bei einer 7-Tage-Inzidenz von 50 erreicht. Dann müssen unter Beteiligung des Gesundheitsministeriums weitere Maßnahmen abgestimmt und umgesetzt werden.

Mit der Verlängerung der Corona-Schutzverordnung regelt die Landesregierung zudem das Genehmigungsverfahren für Veranstaltungen neu (§ 2b). Klargestellt wird, dass bei Veranstaltungen ab 500 Teilnehmern der Veranstalter mit dem Hygiene- und Schutzkonzept auch eine pandemiegemäße An- und Abreise sicherstellen muss (§ 2b Abs. 1 Satz 2). Ergänzt wird durch einen neuen § 2b Abs. 1a, dass bei Veranstaltungen mit gleichzeitig mehr als 1.000 teilnehmenden Personen das Konzept zudem eine Begrenzung der Auslastung der Einrichtung auf höchstens ein Drittel derjenigen Teilnehmerkapazität vorsehen muss, die bei einer Durchführung ohne die Vorgaben dieser Verordnung üblich waren (Regelauslastung). Bei Veranstaltungen mit gleichzeitig mehr als 500 Teilnehmern muss das Konzept vor der Durchführung von der nach dem Landrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörde in Abstimmung mit der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde genehmigt werden (§ 2b Abs. 3 Satz 1). Konzepte für Veranstaltungen mit über 1.000 Teilnehmern müssen nach Prüfung und Genehmigung des Hygienekonzeptes durch die Kommune zusätzlich auch dem Land vorgelegt werden (§ 2b Abs. 3 Sätze 2+3). Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) kann dann sein Einverständnis geben oder dieses verweigern, wenn die Durchführung einer so großen Veranstaltung aufgrund des landesweiten Infektionsgeschehens mit dem Ziel der Eingrenzung dieses Geschehens nicht vereinbar ist (§ 2b Abs. 3 Sätze 4 + 5). Diese Regelungen gelten für alle Veranstaltungen, die ab dem 12. September 2020 stattfinden, um den Behörden die Umstellung des Verfahrens zu ermöglichen (§ 2b Abs. 3).

Großveranstaltungen bleiben bis zum 31. Dezember 2020 generell untersagt (§ 13 Abs. 4; § 8 Abs. 6; § 9 Abs. 4). Der Begriff „Großveranstaltung“ bezieht sich dabei nicht auf die Personenzahl, sondern auf die Infektionsrelevanz der Veranstaltung (Schützenfeste, Straßenfeste, Musikfestivals etc.).

Ergänzt wird eine Regelung, dass Veranstalter teilnehmende Personen auch im Vorfeld von Veranstaltungen bereits auf das Risiko einer auch kurzfristigen Absage aufgrund eines veränderten Infektionsgeschehens hinzuweisen haben (§ 8 Abs. 1a; § 13 Abs. 2a).

Die Regeln der bislang untersagten Betriebsausflüge und Betriebsfeiern werden an die Regelungen für den privaten Bereich angeglichen. Künftig sind Versammlungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in Unternehmen, Betrieben und Behörden, die aus sozial-kommunikativen Anlässen erfolgen, unter den gleichen Voraussetzungen und Einschränkungen erlaubt, die auch für den privaten Bereich gelten (§ 4 Abs. 1).

Zudem wird das mit den anderen Ländern und dem Bund vereinbarte Mindestbußgeld von 50 Euro bei Verstößen gegen die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eingeführt (§ 18 Abs. 2 Nr. 2).

Hinzu kommen kleinere Klarstellungen bzw. redaktionelle Anpassungen.

In der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ (**Anlage 2**) wurden lediglich einige wenige kleine redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Corona-Einreiseverordnung:

Die Corona-Einreiseverordnung (**Anlage 3**) wird neu strukturiert: § 1 enthält nun den Verweis auf das Bundesrecht, § 2 die Regelungen zu Meldepflichten, § 3 umfasst die Regelungen zu „Absonderung für Ein- und Rückreisende, Beobachtung, Ausnahmen von der Absonderung“. § 4 beinhaltet die „Sonderregelungen“.

Dabei bleiben die Regelungen inhaltlich zunächst weitestgehend unverändert. Die Testpflicht und das Meldeverfahren ergeben sich ohnehin unmittelbar aus den Vorgaben des Bundesgesundheitsministeriums (neu in § 1). Änderungen soll es hier erst Mitte September geben. Bis dahin harmonisiert das Land seine Regelungen lediglich leicht im Hinblick auf Grenzpendler (§ 3 Abs. 4 Nr. 4) und auf die Erfüllung der Meldepflicht durch Ausfüllen der sogenannten Aussteigerkarten (§ 2 Abs. 1 Satz 3).

Corona-Betreuungsverordnung:

In der Corona-Betreuungsverordnung (**Anlage 4**) wurden die Bestimmungen zur grundsätzlichen Maskenpflicht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände verlängert (§ 1 Abs. 3), die Pflicht, auch am Sitzplatz im Unterricht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, läuft hingegen aus.

Es besteht eine feste Sitzungsordnung im Unterricht zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit (§ 1 Abs. 5).

Die Anlage zur Betreuungsverordnung (**Anlage 5**), die die Tätigkeitsbereiche auflistet, deren Beschäftigte eine Notbetreuung in Anspruch nehmen dürfen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1), bleibt unverändert.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)